Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2022/5367/DORI/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Domenico Rief, LL.M. DW: 1455

Innsbruck, 21.12.2022

Betrifft: Tiroler Bauproduktegesetz 2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.11.2022
zust. Referent: Dr. Dieter Wolf

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geändert wird wie folgt Stellung:

Obwohl sich die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der darin vorgesehenen Verpflichtungen im Wesentlichen an Hersteller, Importeure und Händler richten, ist dennoch ergänzend folgendes anzumerken: Im Hinblick auf der in § 28 leg. cit vorgesehenen Verpflichtung, dass Hausinstallationen einer allgemeinen Risikoanalyse zu unterziehen, der Bestimmung des § 28a leg. cit, welcher spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei gesetzlich vorgibt, der Bestimmung des § 28b leg. cit betreffend der Vorgaben für den Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen sowie auch der in § 33 leg. cit vorgesehenen Marktüberwachung bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten ist jedenfalls sicherzustellen, dass nicht einzelne Verbraucher / Hauseigentümer in diesem Zusammenhang mit (erheblichen) zusätzlichen Kosten/Aufwendungen bzw. Einschränkungen konfrontiert werden. Ebenso ist diesbezüglich darauf zu achten, dass sämtlichen Adressaten der vorgesehenen Verpflichtungen die erforderlichen Informationen und „Handlungsanleitungen“ entsprechend rechtzeitig, transparent und verständlich zur Kenntnis gebracht wird.

Grundsätzlich jedenfalls ist sowohl von Bundesgesetz- als auch Landesgesetzgeber die Sicherheit bei Bauprodukten sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung jederzeit und in bestmöglichstem Umfang sicherzustellen, um mögliche gesundheitliche Risiken zu vermeiden, diesbezügliche Ergänzungen bzw. auch Verschärfung der Strafbestimmungen im Falle eines Verstoßes gegen die erforderlichen Verpflichtungen sind daher positiv zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner